

# ZH\_BEZIRKSGERICHT\_WINTERTHUR GG240074 vom 17. März 2025

Zh Bezirksgericht Winterthur, 2025-03-17, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_bezirksgericht\\_winterthur\\_GG240074](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_bezirksgericht_winterthur_GG240074)

FR: ZH\_BEZIRKSGERICHT\_WINTERTHUR GG240074 du 17 mars 2025

IT: ZH\_BEZIRKSGERICHT\_WINTERTHUR GG240074 del 17 marzo 2025

## Erwägungen

### E. 1

Am 3. Mai 2024 ging die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) vom 2. Mai 2024 beim hiesigen Gericht ein (act. 21/1, Verfahren GG240049-K). In der Folge wurde die Anklageschrift mit Hinweis auf die Missachtung einer der Verteidigung angesetzten Frist und unter dem Vorbehalt der Wiedereinbringung zurückgezogen (act. 21/5; act. 21/6). Mit Verfügung vom 7. Mai 2024 wurde das Verfahren GG240049-K anschliessend als erledigt abgeschrieben (act. 21/8). Im vorliegenden Verfahren (GG240074-K) ging die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft vom 8. August 2024 am 14. August 2024 beim hiesigen Gericht erneut ein (act. 23).

#### E. 1.1

Unter Berücksichtigung von § 2 Abs. 1 lit. b-d in Verbindung mit § 14 Abs. 1 GebV OG ist die Entscheidungsbüher auf Fr. 1'800.– festzusetzen. Die Gebühr für das

- 25 - Vorverfahren beträgt Fr. 2'500.– (act. 25). Hinzu kommen Auslagen für die Abschleppung und Standkosten in Bezug auf den Personenwagen Mercedes-Benz während des Vorverfahrens in der Höhe von Fr. 6'935.35 sowie Standgebühren während des Gerichtsverfahrens im Betrag von Fr. 2'648.45 (act. 25; act. 27a; act. 32; act. 32a/1-2; act. 35; act. 38; act. 41; act. 42; act. 43; act. 46).

#### E. 1.2

Gemäss Art. 426 Abs. 1 StPO trägt die beschuldigte Person die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird. Wird die beschuldigte Person bei einer Mehrzahl strafbarer Handlungen teilweise schuldig gesprochen und teilweise freigesprochen (Teilfreispruch), so sind die Verfahrenskosten anteilmässig der beschuldigten Person, dem Staat und gegebenenfalls der Privatklägerschaft aufzuerlegen. Es hat eine quotenmässige Aufteilung zu erfolgen. Bei einer Aufteilung der Kosten nach der Schwere der freigesprochenen und verurteilten Taten ist zu begründen, welcher Massstab für die Beurteilung angewendet worden ist (BSK StPO-DOMEISEN, 3. Aufl., 2023, Art. 426 N 6). Hierzu wird dem erkennenden Sachgericht ein gewisses Ermessen eingeräumt (statt vieler: BGer 6B\_112/2020, E. 6.3).

#### E. 1.3

Vorliegend ist der Beschuldigte vom Vorwurf der fahrlässigen Körperverletzung im Sinne von Art. 125 StGB freizusprechen und in Bezug auf die fahrlässige grobe Verkehrsregelverletzung im Sinne von Art. 90 Abs. 2 SVG schuldig zu sprechen (vgl. E. III./4.). Im Vergleich zur fahrlässigen groben Verkehrsregelverletzung handelt es sich bei der fahrlässigen Körperverletzung um das weitaus schwerwiegendere Delikt. Während das abstrakte Gefährdungsdelikt der Verkehrsregelverletzung vorliegend das Rechtsgut Leib

und Leben nur mittelbar schützt (vgl. BSK SVG-FIOLKA, 1. Aufl. 2014, Art. 90 N 7 ff.), wird Leib und Leben durch die fahrlässige Körperverletzung als konkretes Verletzungsdelikt unmittelbar geschützt. In Bezug auf den Schuldspruch zum fahrlässigen pflichtwidrigen Verhalten bei Unfall und dem Freispruch zur Vereitelung einer Massnahme zur Feststellung der Fahruntüchtigkeit wiegen die Vorwürfe ungefähr gleichschwer – wenngleich diese Tatbestände von ihrem Inhalt her nicht unmittelbar miteinander vergleichbar sind –, weshalb diesbezüglich Kostenneutralität besteht. Es erscheint gestützt auf das Ausgeführte insgesamt angemessen, das Verhältnis auf ca. einen Drittel Schuldspruch und ca. zwei Drittel Freispruch festzusetzen, weshalb von der Entscheidegebühr

- 26 - Fr. 600.– und von der Gebühr für das Vorverfahren Fr. 800.– dem Beschuldigten aufzuerlegen sind. Die dem Beschuldigten aufzuerlegende Gerichtsgebühr ist sodann von Fr. 600.– auf zwei Drittel bzw. Fr. 400.– zu reduzieren, sollte keine Partei eine schriftliche Begründung des vorliegenden Urteils verlangen.

#### **E. 1.4**

Hinsichtlich der Auslagen für die Abschleppung und die Standgebühren für den Personenwagen Mercedes-Benz ist festzuhalten, dass die Lagerung desselben bis zur Erstellung des rechtsmedizinischen Gutachtens notwendig war. Erst in diesem Zeitpunkt waren die diesbezüglichen Beweise vollständig und abschliessend erhoben. Danach bestand keine Notwendigkeit mehr, den Personenwagen weiter sichergestellt zu halten (vgl. E. VI./2.). Die Lagerung des Personenwagens nach Erstellung des Gutachtens stellt in diesem Sinne eine unnötige Verfahrenshandlung im Sinne von Art. 426 Abs. 3 lit. a StPO dar, weshalb die ab diesem Zeitpunkt entstandenen Lagerkosten auf die Gerichtskasse zu nehmen sind. Die Lagerkosten betragen bis zur Erstellung des rechtsmedizinischen Gutachtens am 31. Oktober 2023 bzw. bis zu dessen Zustellung an die Parteien Fr. 3'531.60 (vgl. act. 27a, Belege 22006402, 22007150, 22009141, 22009837, 22011506, 22012955, 22014938, 22016079). Somit sind die Auslagen im Umfang von Fr. 3'531.60 dem Beschuldigten aufzuerlegen.

2. Entschädigung Privatklägerin

#### **E. 2**

Mit Schreiben vom 9. August 2024 beantragte die Ehefrau des Beschuldigten, es sei das Fahrzeug Mercedes ZH 1 herauszugeben (act. 28). Nachdem Stellungnahmen der Parteien eingeholt wurden (act. 29; act. 31; act. 33), wurde der Antrag mit Verfügung vom 9. Oktober 2024 abgewiesen (act. 36).

#### **E. 2.1**

Nach Art. 433 Abs. 1 StPO hat die Privatklägerschaft gegenüber der beschuldigten Person Anspruch auf angemessene Entschädigung für notwendige Aufwendungen im Verfahren, wenn sie obsiegt (lit. a) oder die beschuldigte Person nach Art. 426 Abs. 2 StPO kostenpflichtig ist (lit. b). Gemäss Art. 433 Abs. 2 StPO hat die Privatklägerschaft ihre Entschädigungsforderung bei der Strafbehörde zu beantragen, zu beziffern und zu belegen. Kommt sie dieser Pflicht nicht nach, so tritt die Strafbehörde auf den Antrag nicht ein.

#### **E. 2.2**

Die Privatklägerin bzw. deren Vertreterin beantragte mit Eingabe vom

#### **E. 2.2.1**

**Strafrahmen** Der Beschuldigte hat sich der fahrlässigen groben Verkehrsregelverletzung im Sinne von Art. 90 Abs. 2 SVG in Verbindung mit Art. 31 Abs. 1 SVG und Art. 100 Abs. 1 SVG schuldig gemacht. Der Strafrahmen beträgt hierfür Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe. Strafschärfungs- oder Strafmilderungsgründe, die ein Verlassen des ordentlichen Strafrahmens rechtfertigen würden, sind vorliegend keine ersichtlich.

#### **E. 2.2.2**

**Objektive Tatschwere** Der Beschuldigte missachtete die Verkehrsregel, wonach ein Fahrzeugführer das Fahrzeug jederzeit so beherrschen muss, dass er seinen Vorsichtspflichten nachkommen kann (Art. 31 Abs. 1 SVG), in grober Weise. Zu bemerken ist, dass sich die Umstände des vorliegenden Falles als aussergewöhnlich präsentieren. Es gestaltet sich bei derart schlechten Sichtverhältnissen, gemessen an einem objektiven Massstab, als schwierig, die notwendigen Vorsichtspflichten ständig in ausreichendem Umfang aufrechtzuerhalten. Insgesamt erweist sich die objektive Tatschwere, bemessen an den Tatumständen und allen erdenklichen Begehungsmöglichkeiten einer Verkehrsregelverletzung im Sinne von Art. 31 Abs.1 SVG, noch als sehr leicht.

#### **E. 2.2.3**

**Subjektive Tatschwere** Der Beschuldigte handelte fahrlässig. Zu den Motiven seiner unvorsichtigen Fahrweise äusserte sich der Beschuldigte nicht, da er diese bestritt. Auch aus objektiver Sicht sind die Beweggründe des Beschuldigten nicht erkennbar. Die subjektive Tatschwere vermag somit die objektive Tatschwere nicht zu relativieren oder zu erhöhen.

#### **E. 2.2.4**

**Hypothetische Strafe** Insgesamt ist unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen von einem noch sehr leichten Verschulden auszugehen. Vorliegend rechtfertigt es sich, als hypothetische Strafe eine Geldstrafe von 15 Tagessätzen anzusetzen.

**2.2.5 Täterkomponente**

**2.2.5.1 Die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten** präsentieren sich gemäss dessen Aussagen zusammengefasst wie folgt: Der Beschuldigte sei in Zürich geboren und aufgewachsen. Er habe die Matura gemacht und dann studiert. Das Studium habe er jedoch abgebrochen, da er bereits als Journalist tätig gewesen sei. Danach habe er ein Übersetzerdiplom an der Dolmetscherschule gemacht und sei ins Schweizer Fernsehen (E. \_\_\_\_\_ [Sendung]) eingetreten. Dort sei er für 33 Jahre bis zu seiner Pensionierung angestellt geblieben. Nach seiner Pensionierung habe der Beschuldigte als freier Autor verschiedene Filme gedreht und sei viel gereist (Prot. S. 10 f.). Der Beschuldigte habe zwei erwachsene Söhne und lebe derzeit nicht in einer Partnerschaft bzw. getrennt von seiner Ehefrau (act. 7/1 F/A 91; act. 7/2 F/A 32 f.; Prot. S. 11). Sein monatliches Einkommen aus AHV- und Pensionskassenrente beziffert der Beschuldigte auf netto Fr. 7'400.– bis Fr. 7'500.– (act. 7/1 F/A 90; act. 7/2 F/A 29; Prot. S. 12). Vermögen habe der Beschuldigte in Form eines Ferienhauses im F. \_\_\_\_\_ und Sparkontoguthabens in der Höhe von - 21 - Fr. 30'000.– bis Fr. 40'000.– (act. 7/1 F/A 92; act. 7/2 F/A 36; Prot. S. 12). Aus den persönlichen Verhältnissen lässt sich nichts zugunsten des Beschuldigten schliessen, weshalb dieser Aspekt sich neutral auf die Strafzumessung auswirkt.

**2.2.5.2 Der Beschuldigte** hat keine im Strafregister eingetragenen Vorstrafen (act. 49). Diese Vorstrafenlosigkeit ist neutral zu werten (BGE 136 IV 1).

**2.2.5.3 Der Beschuldigte** bestritt,

unvorsichtig gefahren zu sein. Von Reue und Einsicht oder zumindest einer Erleichterung des Vorverfahrens kann bei dieser Ausgangslage keine Rede sein. Das Nachtatverhalten hat damit keinen Einfluss auf die Strafzumessung. 2.2.5.4 Es liegen keine Straf- milderungs- oder erhöhungsgründe vor, weshalb die Strafe aufgrund der Täterkomponente weder zu mindern noch zu schärfen ist.

#### **E. 2.2.6**

Fazit Der Beschuldigte verfügt über ein Nettoeinkommen von monatlich ungefähr Fr. 7'500.– sowie liquides Vermögen von ca. Fr. 30'000.– (siehe E. IV./2.2.5.1). Vor diesem Hintergrund erscheint eine Tagessatzhöhe von Fr. 170.– angemessen. Zusammenfassend ist für die fahrlässige grobe Verkehrsregelverletzung eine Geldstrafe von 15 Tagessätzen zu Fr. 170.– (entsprechend Fr. 2'550.–) auszusprechen.

#### **E. 2.3**

Die Privatklägerin hat sich hinsichtlich der fahrlässigen Körperverletzung als Strafklägerin konstituiert. Da der Beschuldigte von diesem Anklagevorwurf freizusprechen ist, unterliegt die Privatklägerin vollständig, weshalb eine Anwendung von Art. 433 Abs. 1 lit. a StPO ausser Betracht fällt. Es bleibt zu prüfen, ob der Beschuldigte im Sinne von Art. 433 Abs. 1 lit. b StPO zur Entschädigung für die notwendigen Auslagen der Privatklägerin zu verpflichten ist.

#### **E. 2.4**

Wird der Beschuldigte freigesprochen, kann er dennoch zu einer Entschädigungszahlung an die Privatklägerschaft verpflichtet werden, wenn er das Verfahren rechtswidrig und schuldhaft eingeleitet oder dessen Durchführung erschwert hat (Art. 433 Abs. 1 lit. b StPO in Verbindung mit Art. 426 Abs. 2 StPO). Einem Beschuldigten dürfen bei Freispruch somit unter anderem dann Kosten auferlegt werden, wenn er durch ein unter rechtlichen Gesichtspunkten vorwerfbares Verhalten die Einleitung des Strafverfahrens veranlasst hat, was als prozessuales Verschulden im weiteren Sinne bezeichnet wird. Hierbei handelt es sich nicht um eine Haftung für ein strafrechtliches Verschulden, sondern um eine den zivilrechtlichen Grundsätzen angenäherte Haftung für ein fehlerhaftes Verhalten, durch das insbesondere die Einleitung eines Prozesses verursacht wurde (BGE 116 Ia 162 E. 2c). Wer Verkehrsregeln missachtet und dabei einen Unfall verursacht, muss damit rechnen, dass seine allfällige strafrechtliche Verantwortlichkeit für die Unfallfolgen (namentlich eine Körperverletzung) untersucht wird. Stellt sich heraus, dass der Kausalzusammenhang zwischen der Missachtung der Verkehrsregel und der untersuchten Körperverletzung nicht gegeben ist, erfolgt diesbezüglich ein Freispruch. Indessen ist es zulässig, den Fahrzeuglenker für die Verletzung der Verkehrsregel zu bestrafen und ihm wegen Veranlassung des Strafverfahrens (prozessuales Verschulden im weiteren Sinne) gleichzeitig die Verfahrenskosten aufzulegen (Urteil des Bundesgerichts vom 18. August 1996, zusammengefasst abgedruckt in SZIER 1997, 525; BSK StPO-DOMEISEN, 3. Aufl., 2023, Art. 426 N 42).

#### **E. 2.4.1**

Der Beschuldigte hat sich des Weiteren des fahrlässigen pflichtwidrigen Verhaltens bei Unfall im Sinne von Art. 92 Abs. 1 SVG in Verbindung mit Art. 100

- 22 - Abs. 1 SVG schuldig gemacht, indem er nach dem Unfall, welchen er hätte erkennen müssen, nicht angehalten hat.

#### **E. 2.4.2**

Bei Art. 92 Abs. 1 SVG handelt es sich um eine Übertretung, welche mit einer Busse bis zu Fr. 10'000.– geahndet wird (Art. 106 Abs. 1 StGB). Die Busse hat sich nach den Verhältnissen des Täters und seinem Verschulden zu bemessen (Art. 106 Abs. 3 StGB). Angesichts der guten finanziellen Verhältnisse des Beschuldigten und unter Berücksichtigung des geringen Verschuldens (Annahme, dass bloss ein Randstein ohne Schadensfolgen überfahren worden sei) erscheint eine Busse von Fr. 500.– als angemessen.

V. Strafvollzug 1. Geldstrafe

#### **E. 2.5**

Das Verhalten des Beschuldigten (unvorsichtige Fahrweise) und der durch ihn verursachte Unfall haben dazu geführt, dass das vorliegende Strafverfahren einge-

- 28 - leitet wurde und unter anderem der Vorwurf der Körperverletzung untersucht wurde. Infolgedessen sind der Privatklägerin Kosten für ihre rechtliche Vertretung entstanden. Da unklar war, welcher Unfallvorgang die Verletzungen und letztendlich die Tötung von D.\_\_\_\_\_ verursacht hat, war die Privatklägerin für das Stellen ihrer allfälligen Zivilforderungen auf eine rechtliche Vertretung angewiesen. Notwendig war die Rechtsvertretung der Privatklägerin bis zur Anklageerhebung, mit welcher sich definitiv herausstellte, dass der Beschuldigte lediglich der fahrlässigen Körperverletzung im Sinne von Art. 125 StGB und nicht etwa der fahrlässigen Tötung im Sinne von Art. 117 StGB angeklagt wurde. Im vorliegenden gerichtlichen Verfahren hat die Privatklägerin denn auch keine Zivilforderungen gestellt, welche ihre rechtliche Vertretung erforderlich gemacht hätten. Da etwa die Hälfte des Stundenaufwandes der Rechtsvertretung von 9:10 Stunden à Fr. 280.– (total inkl. Barauslagen und MwSt. Fr. 2'856.05) vor Anklageerhebung anfielen (vgl. act. 48), ist die Höhe der notwendigen Auslagen der Privatklägerin auf Fr. 1'400.– zu beziffern.

#### **E. 2.6**

Zusammenfassend ist der Beschuldigte zu verpflichten, der Privatklägerin eine Prozessentschädigung von Fr. 1'400.– (inkl. Barauslagen und MwSt.) zu bezahlen, zahlbar zufolge Abtretung zahlungshalber direkt an deren Rechtsvertreterin Rechtsanwältin lic. iur. Y.\_\_\_\_\_. 3. Entschädigung und Genugtuung Beschuldigter

#### **E. 3**

Mit Strafantrag vom 19. April 2023 konstituierte sich B.\_\_\_\_\_ im vorliegenden Verfahren als Privatklägerin im Sinne von Art. 118 Abs. 2 StPO in Verbindung mit Art. 30 Abs. 4 StGB (act. 53). Hiermit ist die Voraussetzung für die Verfolgung des Antragsdelikts der fahrlässigen Körperverletzung im Sinne von Art. 125 StGB erfüllt. In der Folge wurde der Privatklägerin Frist zur Bezifferung und Begründung ihrer Zivilforderungen angesetzt (act. 39). Mit Eingabe vom 10. März 2025 beantragte die Privatklägerin fristgemäss die Schuldigsprechung des Beschuldigten im Sinne der Anklage, unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (inkl. MwSt.) zu seinen Lasten (act. 47 S. 2).

#### **E. 3.1**

Entschädigung 3.1.1 Gestützt auf Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO hat die beschuldigte Person Anspruch auf eine nach dem Anwaltsstarif festgelegte Entschädigung ihrer Aufwendungen für die angemessene Ausübung ihrer Verfahrensrechte, wenn die beschuldigte Person ganz oder teilweise freigesprochen wird.

- 29 - 3.1.2 Wie sich aus den Honorarnoten der Verteidigung ergibt, fielen zur Ausübung der Verfahrensrechte des Beschuldigten im gegenständlichen Verfahren Anwaltskosten bei einem Stundenansatz von Fr. 320.– pro Stunde in der Höhe von total Fr. 16'750.90 (inkl. Barauslagen und MwSt.) an (act. 58/1-3). Wie bereits unter E. VII./1.3 festgehalten, wurde der Beschuldigte, bemessen an der Schwere der Anklagevorwürfe, im Umfang von ca. zwei Dritteln freigesprochen. Dementsprechend rechtfertigt es sich, (etwa) zwei Drittel der Aufwendungen und Auslagen der Verteidigung auf die Gerichtskasse zu nehmen, wobei der Stundenansatz leicht tiefer auf Fr. 300.– anzusetzen ist. In diesem Sinne ist dem Beschuldigten eine Entschädigung in der Höhe von Fr. 10'000.– für die Kosten seines erbetenen Verteidigers aus der Gerichtskasse zuzusprechen, wobei der Anspruch im Sinne von Art. 429 Abs. 3 StPO unter Vorbehalt der Abrechnung mit seiner Klientschaft ausschliesslich dem Verteidiger, Rechtsanwalt lic. iur. X. \_\_\_\_\_, zusteht.

### **E. 3.2**

Genugtuung Der Beschuldigte befand sich für 3 Tage in Untersuchungshaft (act. 9/1; act. 9/6). Die Anordnung der Untersuchungshaft ist vorliegend nur im Hinblick auf den Vorwurf der fahrlässigen Körperverletzung rechtfertigbar. Da der Beschuldigte von diesem Vorwurf freizusprechen ist, erscheint eine Genugtuung im Sinne von Art. 429 Abs. 1 lit. c StPO angezeigt. Die Genugtuung entspricht gerichtsüblich Fr. 200.– pro Tag. Dem Beschuldigten sind somit Fr. 600.– für die Haft vom 17. April 2023 bis zum 19. April 2023 als Genugtuung aus der Gerichtskasse zuzusprechen. Es wird erkannt: 1. Der Beschuldigte A. \_\_\_\_\_ ist schuldig ■ der fahrlässigen groben Verkehrsregelverletzung im Sinne von Art. 90 Abs. 2 SVG in Verbindung mit Art. 31 Abs. 1 SVG und Art. 100 Abs. 1 SVG, ■ des fahrlässigen pflichtwidrigen Verhaltens bei Unfall im Sinne von Art. 92 Abs. 1 SVG in Verbindung mit Art. 100 Abs. 1 SVG.

- 30 - 2. Von den folgenden Vorwürfen wird der Beschuldigte freigesprochen: ■ der fahrlässigen Körperverletzung im Sinne von Art. 125 Abs. 1 StGB, ■ der Vereitelung einer Massnahme zur Feststellung der Fahruntfähigkeit im Sinne von Art. 91a Abs. 1 SVG. 3. Der Beschuldigte wird bestraft mit einer Geldstrafe von 15 Tagessätzen zu Fr. 170.– (entsprechend Fr. 2'550.–), wovon bis und mit heute 3 Tagessätze als durch Haft geleistet gelten, sowie mit einer Busse von Fr. 500.–. 4. Beahlt der Beschuldigte die Busse schuldhaft nicht, so tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von 5 Tagen. 5. Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt. Die Busse ist zu bezahlen. 6. Die folgenden, sichergestellten bzw. mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland vom 15. September 2023 (act. 10/9) beschlagnahmten und bei den nachfolgend genannten Stellen lagernden Gegenstände werden dem Beschuldigten (oder einer bevollmächtigten Person) per sofort, unter Vorlage dieses Urteils sowie eines amtlichen Ausweises, nach telefonischer Voranmeldung, auf erstes Verlangen hin herausgegeben: bei der Kantonspolizei Zürich, Asservate-Triage (+41 58 648 27 10): iPhone 7 Rosé mit Gummihülle und Ladekabel ■ (Asservat-Nr. A017'302'602) bei der Garage G. \_\_\_\_\_ AG, ... [Adresse]: Personenwagen Mercedes-Benz C-Klasse (ZH 1) ■ (Asservat-Nr. A017'299'079) Werden die herauszugebenden Gegenstände nicht innert 30 Tagen ab Eröffnung dieses Urteils abgeholt, gilt die Lagerbehörde als angewiesen, die Gegenstände zu verwerten. Der Verwertungserlös wird beschlagnahmt und zur Kostendeckung verwendet. Ein Mehrbetrag wird nach Abzug der Ver-

- 31 - wertungskosten dem Beschuldigten herausgegeben. Sollte eine Verwertung nicht möglich sein, können die Gegenstände einer karitativen Organisation übergeben oder vernichtet werden. 7. Die Asservate gemäss act. 10/6 und 10/7 (je Geschäftsnummer 85087269) werden, soweit das vorliegende Verfahren betreffend, erst mit Rechtskraft des hiesigen als auch des Parallelverfahrens (Geschäft GG240050-K) vernichtet. 8. Die Entscheidgebühr wird angesetzt auf: Fr. 1'800.– ; die weiteren Kosten betragen: Fr. 2'500.– Gebühr für das Vorverfahren; Auslagen Fr. 6'935.35 (Abschlepp- und Standgebühren während Vorverfahren); Fr. 2'648.45 Auslagen (Standgebühren während Gerichtsverfahren); Fr. 13'883.80 Total. 9. Die Kosten gemäss Dispositiv-Ziffer 8 werden dem Beschuldigten wie folgt auferlegt: Die Entscheidgebühr wird dem Beschuldigten im Umfang von Fr. 600.– ■ auferlegt; Die Gebühr für das Vorverfahren wird dem Beschuldigten im Umfang ■ von Fr. 800.– auferlegt; Die Auslagen werden dem Beschuldigten im Umfang von Fr. 3'531.60 ■ auferlegt. Verlangt keine Partei eine schriftliche Begründung des Urteils, ermässigt sich der dem Beschuldigten auferlegte Teil der Entscheidgebühr von Fr. 600.– auf zwei Drittel bzw. auf Fr. 400.–.

### **E. 3.3**

Subjektiver Tatbestand 3.3.1 In subjektiver Hinsicht wird für die Anwendung von Art. 91a Abs. 1 SVG Vor- satz, zumindest Eventualvorsatz, vorausgesetzt (BSK SVG-RIEDO, 1. Aufl., 2014, Art. 91a N 234). Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts ist (Eventual-)Vor- satz jedoch nur dann gegeben, wenn der Fahrzeugführer die die hohe Wahrschein- lichkeit der Anordnung einer Massnahme begründende Tatsache kannte (BGE 131 IV 36 E. 2.2.1). Der subjektive Tatbestand ist demnach nicht erfüllt, wenn der Fahr- zeugführer den Drittschaden nicht bemerkte, selbst wenn diese Unkenntnis auf eine pflichtwidrige Unvorsichtigkeit zurückzuführen ist (BGE 114 IV 148 E. 2b.; BSK SVG-RIEDO, 1. Aufl., 2014, Art. 91a N 235). 3.3.2 Im vorliegenden Fall hat der Beschuldigte nicht bemerkt, den auf der Strasse liegenden D.\_\_\_\_\_ überfahren zu haben. Ebenfalls ging er davon aus, keinen Sachschaden verursacht, sondern eben bloss einen Randstein überfahren zu ha- ben. Dem Beschuldigten war somit die Tatsache, die die Anordnung einer Mass- nahme begründet hätte, nicht bekannt, weshalb er nicht vorsätzlich handelte. Er handelte jedoch pflichtwidrig unvorsichtig, indem er nach dem Verspüren des Schlages keine Abklärungen in Bezug auf die Entstehung eines Sach- oder Perso- nenschadens vornahm (vgl. E. III./2.3.2). Da die fahrlässige Tatbegehung straflos bleibt (BGE 106 IV 397; BSK SVG-RIEDO, 1. Aufl., 2014, Art. 91a N 235), ist der subjektive Tatbestand nicht erfüllt und der Beschuldigte ist vom Vorwurf der Verei- telung einer Massnahme zur Feststellung der Fahruntfähigkeit im Sinne von Art. 91a Abs. 1 SVG freizusprechen. 4. Fazit Der Beschuldigte ist im Sinne der obenstehenden Erwägungen der fahrlässigen groben Verkehrsregelverletzung im Sinne von Art. 90 Abs. 2 SVG in Verbindung mit Art. 31 Abs. 1 SVG und Art. 100 Abs. 1 SVG sowie des fahrlässigen pflichtwid- rigen Verhaltens bei Unfall im Sinne von Art. 92 Abs. 1 SVG in Verbindung mit Art. 100 Abs. 1 SVG schuldig zu sprechen. Von den Vorwürfen der fahrlässigen Körperverletzung im Sinne von Art. 125 Abs. 1 StGB (siehe bereits E. II./6.1) sowie

- 18 - der Vereitelung einer Massnahme zur Feststellung der Fahruntfähigkeit im Sinne von Art. 91a Abs. 1 SVG ist der Beschuldigte freizusprechen. IV. Strafzumessung 1.

Allgemeines

### **E. 4**

Beweismittel Von den zu beurteilenden Tatvorwürfen liegen als relevante Beweismittel die Aus- sagen des Beschuldigten (act. 7/1-2; Prot. S. 9 ff.), Videoaufnahmen des Tatge- schehens (act. 3; act. 5/1) und ein rechtsmedizinisches Gutachten vor (act. 13/9). Das rechtsmedizinische Gutachten (siehe act. 13/9 S. 2) berücksichtigt unter ande- rem die vorliegenden medizinischen Akten (act. 13/1-8) sowie die Akten des FOR Zürich (act. 11/1 2), weshalb auf diese Akten nicht im Einzelnen eingegangen wird. Die im Recht liegenden Einvernahmen der Auskunftspersonen (act. 8/1-3) können nichts zur Sachverhaltserstellung beitragen, wobei diese aufgrund des fehlenden Konfrontationsrechts des Beschuldigten ohnehin nicht zu seinen Lasten verwertbar wären (Art. 6 Ziff. 3 lit. d EMRK, vgl. BSK StPO-SCHLEIMINGER/SCHAFFNER, 3. Aufl., 2023, Art. 147 N 12). Weitere vorliegende Aktenstücke (bspw. act. 12/1-2) tragen

- 7 - ebenfalls nicht zur Sachverhaltserstellung bei. Im Folgenden werden die Beweismittel einzeln näher betrachtet und gewürdigt, sofern und soweit sie für die Erstel- lung des Sachverhalts von Relevanz sind.

## **E. 5**

Würdigung der Beweismittel

### **E. 5.1**

Aussagen des Beschuldigten

#### **E. 5.1.1**

Glaubwürdigkeit des Beschuldigten Der Beschuldigte hat in seiner Rolle als vom Verfahren direkt Betroffener ein – in- sofern legitimes – Interesse daran, die Geschehnisse in einem für ihn günstigen Licht darzustellen. Es trifft ihn keine Pflicht, zu seiner Überführung beizutragen; na- mentlich unterliegt er nicht der Wahrheitspflicht im Sinne von Art. 163 Abs. 2 StPO. Über den Beschuldigtenstatus hinausgehende besondere Interessen im Hinblick auf den konkreten Vorwurf oder den Ausgang des Strafverfahrens sind keine ersichtlich. Entsprechend sind seine Aussagen zwar mit Vorsicht zu würdigen, jedoch ändert diese Ausgangslage nicht grundsätzlich etwas an seiner allgemeinen Glaub- würdigkeit.

#### **E. 5.1.2**

Glaubhaftigkeit der Aussagen des Beschuldigten

##### **E. 5.1.2.1**

Der Beschuldigte wurde am 18. April 2023 durch die Polizei und am 8. April 2024 durch die Staatsanwaltschaft einvernommen. Zudem wurde der Beschuldigte anlässlich der Hauptverhandlung vom 17. März 2025 gerichtlich befragt (act. 7/1; act. 7/2; Prot. S. 9 ff.).

##### **E. 5.1.2.2**

Zur Frage der gefahrenen Geschwindigkeit äusserte sich der Beschuldigte anlässlich der polizeilichen Befragung wie folgt: Auf der C.\_\_\_\_-strasse dürfe man 80 km/h schnell fahren, er sei am besagtem Abend aufgrund des schlechten Wet- ters aber zwischen 60 und 70 km/h gefahren (act. 7/1 F/A 27). Anlässlich der Haupt- verhandlung bestätigte der Beschuldigte seine Aussage. Er schätze, zwischen 60 oder 65 km/h und aufgrund der schlechten Sicht sicher langsamer als 80 km/h ge- fahren zu sein. Zudem führte der Beschuldigte aus, er habe nicht das Gefühl ge- habt, in Anbetracht der schlechten Sichtverhältnisse zu schnell gefahren zu sein,

- 8 - da er die ganze Strasse bis zur Abzweigung Richtung Winterthur gesehen habe (Prot. S. 16).

### **E. 5.1.2.3**

Zur Frage der Unaufmerksamkeit während des Fahrens führte der Beschuldigte aus, er sei auf keine Art und Weise abgelenkt gewesen, sondern habe nur Radio gehört. Im Zeitpunkt des von ihm verspürten heftigen Schlages sei sein Blick auf die Strasse gerichtet gewesen (act. 7/1 F/A 28, 34 und 63). Indes relativierte der Beschuldigte letztere Aussage anlässlich der Hauptverhandlung, indem er zu Protokoll gab, er könne nicht mehr genau sagen, ob er den Blick auf die Strasse vor sich oder schon auf die Auffahrt gerichtet gehabt habe (Prot. S. 17).

### **E. 5.1.2.4**

Hinsichtlich der Frage, ob er davon ausgehen musste, dass die Polizei mit hoher Wahrscheinlichkeit eine Massnahme zur Feststellung der Fahrunfähigkeit anordnen würde, erklärte der Beschuldigte Folgendes: Bei seiner Weiterfahrt habe er nicht an eine möglicherweise stattfindende polizeiliche Kontrolle gedacht. Er habe in seinem Leben schon etliche Alkoholproben hinter sich gebracht, wobei er nie bestraft worden sei (Prot. S. 18).

### **E. 5.1.2.5**

Die Aussagen des Beschuldigten erscheinen nicht unglaubhaft. Insbesondere kann der Beschuldigte wiederholt und nachvollziehbar schildern, dass er die Geschwindigkeit (bis zu einem gewissen Grad) den schlechten Sichtverhältnissen angepasst und er während des Fahrens seinen Blick auf die Strasse (entweder vor sich oder schon auf die Auffahrt) gerichtet gehabt habe.

## **E. 5.2**

Videoaufnahmen

### **E. 5.2.1**

Es bestehen Videosequenzen von Überwachungskameras vom 12. April 2023, welche die Autobahn A1 und die C.\_\_\_\_-strasse bei schlechten Sicht- und Wetterverhältnissen (Dunkelheit und Regen) zeigen (act. 3; act. 5/1). Auf den Aufnahmen ist zu einem gegebenen Zeitpunkt eine sprunghafte vertikale Bewegung eines auf der C.\_\_\_\_-strasse fahrenden Autos zu sehen (act. 3, Video 20\_37\_59, oben rechts, ca. Minute 7 Sekunde 35). Ob damit eine Person überfahren oder überrollt wurde, ist darauf nicht zu erkennen.

- 9 -

### **E. 5.2.2**

Die Videoaufnahmen bestätigen den vom Beschuldigten eingestandenen Sachverhalt betreffend des Überfahrens von D.\_\_\_\_. Hingegen erlauben die Videoaufnahmen keine Rückschlüsse darüber, ob der Beschuldigte den Umständen entsprechend mit angemessener Geschwindigkeit sowie mit genügender Aufmerksamkeit gefahren ist und ob durch das (zumindest) Touchieren eine Körperverletzung im Sinne von Art. 125 StGB eingetreten ist.

## **E. 5.3**

Rechtsmedizinisches Gutachten

### **E. 5.3.1**

In Bezug auf den gesamten Unfallverlauf auf der Autobahn A1 und der C.\_\_\_\_-strasse am Abend des 12. April 2023 und den von D.\_\_\_\_ erlittenen Verletzungen besteht ein rechtsmedizinisches Gutachten vom 31. Oktober 2023, welches sich unter anderem zum vorliegend zu beurteilenden Vorfall äussert (act. 13/9).

### **E. 5.3.2**

Zum Ablauf des gegenständlichen Vorfalles postuliert das Gutachten, dass die Lochbeschädigungen an der Jacke von D.\_\_\_\_ zusammen mit den Befunden am Unterboden des auf der C.\_\_\_\_-strasse gefahrenen Mercedes Benz in Form von Blutanhaftungen am Auspuff und Fasern, welche D.\_\_\_\_ zugeordnet hätten werden können, sowie die Schmutzverletzungen am Unterboden ein Überfahren von D.\_\_\_\_ durch den Mercedes Benz als wahrscheinlich erscheinen lassen würden (act. 13/9 S. 10).

### **E. 5.3.3**

Das Gutachten äussert sich zu den möglicherweise durch das Überfahren erlittenen Verletzungen wie folgt: "Die insbesondere an Armen und Beinen festgestellten Hautabschürfungen und Blutergüsse wiesen keine geformten Komponenten auf. Es kann letztlich keine genaue Aussage diesbezüglich getroffen werden, wie und wann genau im Zusammenhang mit dem Unfallhergang diese entstanden." (act. 13/9 S. 10).

### **E. 5.3.4**

Gutachten im Sinne von Art. 182 ff. StPO unterliegen grundsätzlich der freien Beweiswürdigung nach Art. 10 Abs. 2 StPO. Jedoch weicht das Gericht von den Schlussfolgerungen des Gutachtens nur ab, wenn triftige Gründe vorliegen (BGE 128 I 81 E. 2; BGE 102 IV 225 E. 7b; JOSITSCH/SCHMID, StPO Praxiskommentar, - 10 - 4. Aufl., 2023, Art. 10 N 9). Im gegenständlichen Verfahren sind keine Gründe ersichtlich, welche ein Abweichen von der Sachverhaltsfeststellung des Gutachtens rechtfertigen würden.

## **E. 6**

Beweisergebnis

### **E. 6.1**

In Bezug auf die fahrlässige Körperverletzung ist angeklagt, der Beschuldigte habe den auf der Strasse liegenden D.\_\_\_\_ (zumindest) touchiert, wodurch dieser Einblutungen und Abschürfungen erlitten habe (act. 23 S. 3). Aus rechtsmedizinischer Sicht kann jedoch gerade nicht festgestellt werden, ob diese Verletzungen im Zusammenhang mit dem vom Gutachten postulierten Überfahren (oder bereits beim vorherigen Unfall auf der Autobahn) entstanden sind (siehe E. II./5.3.3). Demnach ist der Sachverhalt in dieser Hinsicht nicht erstellt, zumal es auch durchaus nicht ausgeschlossen werden kann, dass bei dem vom Gutachten postulierten Überfahren bzw. bei einem "blossen" Touchieren im Gegensatz zu einem eigentlichen Überrollen keine Verletzungen im Sinne der Anklage entstanden sind. Der Beschuldigte ist damit vom Vorwurf der fahrlässigen Körperverletzung im Sinne von Art. 125 StGB freizusprechen.

### **E. 6.2**

Betreffend der eventualiter angeklagten fahrlässigen groben Verkehrsregelverletzung ist zunächst festzuhalten, dass am Abend des 12. April 2023 schlechte Sicht- und

Wetterverhältnisse vorherrschten. So sprach der Beschuldigte selbst davon, dass es "wirklich wolkenbruchmässig geregnet" habe und dass die Sicht wirklich schlecht gewesen sei bzw. es gestrahlt und gespiegelt habe (Prot. S. 13 und S. 16). Nicht klar ist jedoch, ob es aufgrund fehlender Aufmerksamkeit (z.B. Richten des Blickes bereits auf die weiter vorne liegende Auffahrt anstatt auf den Fahrbahnabschnitt unmittelbar vor dem Auto) oder wegen nicht ausreichend den Sicht- und Wetterverhältnissen angepasster Geschwindigkeit (oder sogar aufgrund von Beidem) zum Übersehen des auf der Fahrbahn liegenden D.\_\_\_\_\_ kam. Wie dies bei der nachfolgenden rechtlichen Würdigung zu zeigen sein wird, kann diese Frage jedoch schlussendlich offen gelassen werden.

### **E. 6.3**

Zum Vorwurf des vorsätzlich bzw. fahrlässig pflichtwidrigen Verhaltens bei Unfall hat der Beschuldigte den Sachverhalt sinngemäss anerkannt (act. 7/1

- 11 - F/A 29; Prot. S. 14 und 18). Hierzu ist auch auf die Ausführungen der Verteidigung (in Bezug auf den Sachverhalt) zu verweisen (act. 56 S. 11 ff.). Das diesbezügliche Verhalten des Beschuldigten ist nachfolgend zu würdigen.

### **E. 6.4**

Hinsichtlich der vorsätzlichen Vereitelung einer Massnahme zur Feststellung der Fahrunfähigkeit ist festzustellen, dass der Beschuldigte aufgrund des von ihm verspürten heftigen Schlages (welchen er als "Erwischen" eines Randsteins interpretierte; Prot. S. 13) davon ausgehen musste, dass die Polizei (wenn er denn diese sofort über den Vorfall informiert hätte) mit hoher Wahrscheinlichkeit eine Massnahme zur Feststellung der Fahrunfähigkeit angeordnet hätte. Die Aussagen des Beschuldigten vermögen diesen Tatvorwurf in Bezug auf den Sachverhalt nicht entkräften. Im Folgenden wird dieses Verhalten gewürdigt und insbesondere festgehalten, ob wie angeklagt Eventualvorsatz ("in Kauf nahm") vorliegt (vgl. act. 23 S. 7). III. Rechtliche Würdigung 1. Fahrlässige grobe Verletzung der Verkehrsregeln

### **E. 10**

Der Beschuldigte wird verpflichtet, der Privatklägerin eine Prozessentschädigung von Fr. 1'400.- (inkl. Barauslagen und MwSt.) zu bezahlen, zahlbar zu-

- 32 - folge Abtretung zahlungshalber direkt an deren Rechtsvertreterin Rechtsanwältin lic. iur. Y.\_\_\_\_\_.

### **E. 11**

Dem Beschuldigten wird eine Entschädigung in der Höhe von Fr. 10'000.- für die Kosten seines erbetenen Verteidigers aus der Gerichtskasse zugesprochen, wobei der Anspruch im Sinne von Art. 429 Abs. 3 StPO unter Vorbehalt der Abrechnung mit seiner Klientschaft ausschliesslich dem Verteidiger, Rechtsanwalt lic. iur. X.\_\_\_\_\_, zusteht.

### **E. 12**

Dem Beschuldigten werden Fr. 600.- für die Haft vom 17. April 2023 bis zum 19. April 2023 als Genugtuung aus der Gerichtskasse zugesprochen.

### **E. 13**

Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv an den erbetenen Verteidiger Rechtsanwalt lic. iur. X.\_\_\_\_\_, im Doppel für ■ sich und zuhanden des

Beschuldigten (übergeben); die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland, im Doppel (gegen Emp- ■ fangsschein); an die Vertreterin der Privatklägerin Rechtsanwältin lic. iur. Y.\_\_\_\_\_, im ■ Doppel für sich und zuhanden der Privatklägerschaft (eingeschrieben gegen Empfangsschein); die Kantonspolizei Zürich, Asservate-Triage, Güterstrasse 33, Post- ■ fach, 8010 Zürich, Polis-Geschäfts-Nr. 85087554 (hinsichtlich Disp.- Ziff. 6 und 7, per E-Mail an [asservate@kapo.zh.ch](mailto:asservate@kapo.zh.ch)); die Bezirksgerichtskasse Winterthur (überbracht); ■ sowie nach Eintritt der Rechtskraft an die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit Formular A, unter Beilage ■ des Formulars "Löschung DNA-Profil und Vernichtung ED-Materials" (per E-Mail an [vostra-pdf@ji.zh.ch](mailto:vostra-pdf@ji.zh.ch)); das Strassenverkehrsamt Kanton Zürich, Abteilung Administrativmass- ■ nahmen (gegen Empfangsschein); die Kantonspolizei Zürich, Asservate-Triage, Güterstrasse 33, Post- ■ fach, 8010 Zürich, Polis-Geschäfts-Nr. 85087554 (hinsichtlich Disp.- Ziff. 6 und 7, per E-Mail an [asservate@kapo.zh.ch](mailto:asservate@kapo.zh.ch)); die Kantonspolizei Zürich, KDM-ZD-DR, mit separatem Schreiben gem. ■ § 54a PolG.

- 33 -

#### **E. 14**

Gegen dieses Urteil kann innert 10 Tagen von der Eröffnung an beim Bezirksgericht Winterthur, Einzelgericht Strafsachen, Lindstrasse 10, 8400 Winterthur, mündlich oder schriftlich Berufung angemeldet werden. Ein vollständig begründetes Urteil wird nur zugestellt, wenn dies ein Verfahrensmitglied innerhalb von 10 Tagen seit Eröffnung des Urteils verlangt oder wenn ein Rechtsmittel gegen den Entscheid eingelegt worden ist. Mit der Berufung kann das Urteil in allen Punkten umfassend angefochten werden. Mit der Berufung können gerügt werden: Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung, die unvollständige und unrichtige Feststellung des Sachverhaltes oder Unangemessenheit. Die Berufung erhebende Partei hat binnen 20 Tagen nach Zustellung des begründeten Entscheids dem Obergericht des Kantons Zürich, Strafkammer, Postfach, 8021 Zürich, eine schriftliche Berufungserklärung einzureichen. Sie hat darin anzugeben, ob sie das Urteil vollumfänglich oder nur in Teilen anfechtet, welche Abänderungen des erstinstanzlichen Urteils sie verlangt. Werden nur Teile des Urteils angefochten, ist verbindlich anzugeben, auf welche sich die Berufung beschränkt. Bei offensichtlich verspäteten Berufungsanmeldungen oder Berufungserklärungen wird auf die Berufung ohne Weiterungen nicht eingetreten. Winterthur, 17. März 2025 BEZIRKSGERICHT WINTERTHUR Der Bezirksrichter: Der Gerichtsschreiber: lic. iur. D. Siegwart MLaw J. Löffel

- 34 - Zur Beachtung: Der/die Verurteilte wird auf die Folgen der Nichtbewährung während der Probezeit aufmerksam gemacht: Wurde der Vollzug einer Geldstrafe unter Ansetzung einer Probezeit aufgeschoben, muss sie vorerst nicht bezahlt werden. Bewährt sich der/die Verurteilte bis zum Ablauf der Probezeit, muss er/sie die Geldstrafe definitiv nicht mehr bezahlen (Art. 45 StGB); Analoges gilt für die bedingte Freiheitsstrafe. Eine bedingte Strafe bzw. der bedingte Teil einer Strafe kann im Übrigen vollzogen werden (Art. 46 Abs. 1 bzw. Abs. 4 StGB), - wenn der/die Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen begeht, - wenn der/die Verurteilte sich der Bewährungshilfe entzieht oder die Weisungen missachtet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.